

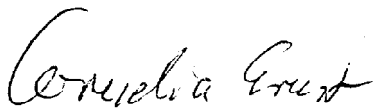
## Kleine Anfrage

der/des **Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst**  
**PDS-Fraktion**

**Thema: Situation in der Abschiebehaft (2)**

Frage an die Staatsregierung:

1. Inwieweit gibt es Überlegungen der Staatsregierung, die Haftbedingungen für Abschiebehäftlinge in den neuen Anstalten im Vergleich zur momentanen Situation zu verbessern?
2. Wenn ja, in welchem Umfang?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Inwieweit gibt Überlegungen der Staatsregierung, die Haftbedingungen für Abschiebehäftlinge gesetzlich zu fixieren bzw. eine entsprechende Verordnung zu erlassen?



Dr. Cornelia Ernst  
MdL

Dresden, den 18.10.2000

Eingegangen am: **19.10.2000**

Ausgegeben am:.....



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn  
Präsidenten des  
Sächsischen Landtages  
Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den **13.** November 2000  
Tel. (03 51) 5 64 - 15 00  
Aktenzeichen: 1040E-LR-177/00  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

01067 Dresden

**Betr.: Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst,  
Fraktion PDS, Landtagsdrucksache 3/2816  
Thema: Situation in der Abschiebehäft (2)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Inwieweit gibt es Überlegungen der Staatsregierung, die Haftbedingungen für Abschiebehäftlinge in den neuen Anstalten im Vergleich zur momentanen Situation zu verbessern?**

Derzeit gibt es keine Überlegungen, die Haftbedingungen für Abschiebungsgefangene zu verändern. Die neu geschaffenen Haftplätze entschärfen die Überbelegung und verbessern insoweit die Haftbedingungen in allen Anstalten auch für Abschiebungsgefangene.



**Frage 2:**

Wenn ja, in welchem Umfang?

Siehe Antwort zu Frage 1.

**Frage 3:**

Wenn nein, warum nicht?

Die Haftbedingungen entsprechen Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft und sind zumutbar.

**Frage 4:**

Inwieweit gibt es Überlegungen der Staatsregierung, die Haftbedingungen für Abschiebehäftlinge gesetzlich zu fixieren bzw. eine entsprechende Verordnung zu erlassen?

Die Abschiebungshaft wird auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage vollzogen. Für den Vollzug von Abschiebungshaft gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten (§§ 3-122 Strafvollzugsgesetz) entsprechend. Durch ergänzende bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften wird der Eigenart und dem Zweck der Abschiebungshaft Rechnung getragen. Diese rechtlichen Grundlagen sind für den Vollzug der Abschiebungshaft ausreichend. Zusätzliche landesrechtliche Regelungen sind nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Kolbe